

# RS OGH 2001/10/10 10ObS291/01v, 4Ob235/06x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2001

## Norm

ZPO §496 Abs1 Z3

ZPO §510 Abs1

## Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht einen von der beklagten Partei im Verfahren erster Instanz nicht relevierten und ohne entsprechende Sachverhaltsgrundlage angenommenen anspruchsvernichtenden Umstand dazu verwendet, die klagsabweisende erstgerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu bestätigen, so ist dieser Umstand mit den Parteien im fortzusetzenden Verfahren zu erörtern, zumal auch der Oberste Gerichtshof die Parteien mit einer Rechtsansicht nicht überraschen darf. (Hier: Ruhen des Krankengeldanspruches gemäß § 143 Abs 1 Z 1 ASVG.)

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 291/01v

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 10 ObS 291/01v

- 4 Ob 235/06x

Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 235/06x

Auch; nur: Auch der Oberste Gerichtshof darf die Parteien mit einer Rechtsansicht nicht überraschen. (T1);

Beisatz: Hier: Keine Bestätigung der Berufungsentscheidung mit von den Parteien bisher nicht bedachten Argumenten. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115877

## Dokumentnummer

JJR\_20011010\_OGH0002\_010OBS00291\_01V0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)